

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Oberrhein-Kreis. 1834-1855

1838

71 (5.9.1838) Beilage des Großherzoglich Badischen Anzeige-Blatts für
den Oberrhein-Kreis

Beilage

[zu Nro. 71

des Großherzoglich Badischen Anzeige-Blatts für den Oberrhein-Kreis 1838.

I. Bekanntmachungen verschiednen Inhalts.

Entmündigung.

(3) Magdalena Engler, ledig von Köndringen wird hiermit wegen Geisteschwäche entmündigt und derselben Jakob Wahl von da zum Aufsichtspfleger bestellt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Emmendingen den 22. August 1838.

Großherzogl. Oberamt.

Bekanntmachung.

(3) Bei der heute in Schiltach abgehaltenen Bürgermeisterwahl, wurde der dortige Bürger, Oberwund- und Heb-Arzt Isaac Trautwein zum Bürgermeister erwählt, sofort bestätigt und in den Dienst eingewiesen.

Hornberg den 24. August 1838.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

(3) Der bisherige Gemeinderath Valentin Mug in Kappel wurde heute durch Stimmenmehrheit zum Bürgermeister von da erwählt, sogleich proklamirt, in Pflichten genommen, und dieser Wahl die Staatsgenehmigung ertheilt.

Was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ettenheim den 16. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

(2) Da die Ueberschreitungen vieler forstpolizeilicher Vorschriften durch das Forstgesetz nur mit einer dem Ermessen des Richters anheimgestellten Strafe bedroht, aber manche dieser Vorschriften nicht bekannt und es in vielfacher Beziehung angemessen erachtet worden ist, auf die Uebertretung derselben eine die Regel bildende Strafe festzusetzen: so findet man sich veranlaßt, folgender

höhern Orts genehmigten Strafstarif zu veröffentlichen, nach welchem fürderhin, falls keine besondern Erschwerungs- oder Milderungsgründe vorliegen — in diesseitigem Forstrevellthätigkeitsbezirk die vorkommenden Uebertretungsfälle gerügt werden sollen. —

- 1) Bei einer Strafe von 1 fl. 30 Fr. ist untersagt das Laubsammeln an Laubtagen vor Sonnenaufgang.
- 2) Das Fahren über verbotene Wege oder eingesäte junge Schläge ist verboten, und zwar
 - a) mit einer zweispännigen Fuhre bei 1 fl. 30 Fr.
 - b) mit einer einspännigen Fuhre bei 1 fl. — Fr.
 - c) mit einem Schubkarren bei — fl. 30 Fr. Strafe.
- 3) Das Reiten über solche ist verboten bei einer Strafe von — fl. 45 Fr.
- 4) Das Gehen über solche ist untersagt bei Strafe von — fl. 15 Fr.
- 5) Das Fangen der Naisen und anderer nützlicher Waldvögel wird mit einer Strafe von 3 bis 5 fl. gerügt. —
- 6) Wer ein im Walde angemachtes Feuer beim Weggehen nicht auslöscht, verfällt, sofern das Anmachen des Feuers nicht an sich schon verboten war, in eine Strafe von 1 fl. 30 Fr bis 5 fl.
- 7) Wer beim Holzmachen den Schlag nicht gehörig aufräumt wird um 30 Fr. gestraft.
- 8) Wer Holz, welches 4 Zoll dick ist, schrotet statt sägt, zahlt 45 Fr. Strafe. —
- 9) Wer Klastenholz oder Wellen nicht zur bestimmten Zeit ausschafft oder wegführt, zahlt per Klasten Holz oder per 100 Wellen eine Strafe von 1 fl. 30 Fr.
- 10) In eine gleiche Strafe verfällt, wer Stammholz nicht in der bestimmten Zeit haut oder abführt und zwar per Stamm.

- 11) Wer zur Nachtzeit im Walde arbeitet, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.
- 12) Die Abfuhr des Holzes, ohne daß der Looszettel oder die Anweisung abgegeben oder vorgezeigt worden ist, ist per Klafter Holz oder per 100 Wellen bei 3 — 5 fl. Strafe untersagt. —
- 13) Das Zerspalten der Stöcke in den Niederwaldungen wird mit einer Strafe von 45 fr. gerügt.
- 14) Das Roden und Schlagen von Stöcken und Stumpen an Stellen, die mit jungem Nachwuchs bestanden sind, ist bei Strafe von 1 fl. untersagt.
- 15) Ebenso das Beschlagen, Zimmern u. Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen. —
- 16) Wer gegen den §. 19 des Forstgesetzes in den Niederwaldungen die Stöcke zu hoch anhaut verfällt in eine Strafe von 15 fr.
- 17) Wer das Scheiterholz nicht gehörig spaltet oder nicht 4' lang macht, zahlt neben Ersatz des Mehrwerthes eine Strafe von 1 fl. 30 fr. per Klafter.
- 18) Wer Wellen zu lang oder zu dick macht, namentlich Holz von mehr als 2 Zoll Dicke in dieselben bindet, zahlt eine Strafe von 1 fl. 30 fr. per 100 Wellen. —
- 19) Wer Stämme zu hoch über der Erde abhaut, zahlt eine Strafe von 45 fr., wenn der Stamm über 1' dick ist, und eine solche von 15 fr., wenn er weniger dick ist.
- 20) Muthwillige Beschädigungen des Unterwuchses bei Aufarbeitung von Holz wird mit 1 bis 5 fl. Strafe gerügt.
- Kenzingen den 21. Juli 1838.
Großherzogl. Bezirksamt.
- Bekanntmachung.
- (2) Nachstehender Tarif über Strafansätze für Vergehungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche im Forstgesetz nicht näher bestimmt sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
- 1) das Fahren verbotener Wege oder über eingehägte junge Schläge
- a) mit einem zweispännigen Wagen = = = = = 1 fl. 30 fr.
- b) mit einem einspännigen Wagen = = = = = 1 fl. — fr.
- c) mit einem Schubkarren = — fl. 30 fr.
- 2) das Reiten auf solchen = — fl. 45 fr.
- 3) das Gehen derselben = — fl. 15 fr.
(vorbehaltlich der Vergütung eines besonders angestellten Schadens.)
- 4) das Fangen der Mäusen oder anderer nützlicher Waldvögel 3 bis 5 fl.
- 5) das Ausreiben des Vieh's ohne Schelle per Stück = — fl. 5 fr.
- 6) das Laubsammeln an Laubtagen vor Sonnenaufgang 1 fl. 30 fr.
- 7) wer ein im Walde angezündetes Feuer beim Weggehen nicht auslöscht, insofern das Anzünden des Feuers nicht schon an sich verboten war = = = = = 5 fl. — fr.
(vorbehaltlich jeder weitem Schadenvergütung.)
- 8) Wenn bei Holzbauer der Schlag nicht gehörig geräumt oder gesäubert wird = = 30 fr. — 5 fl.
- 9) wenn Holz, welches 4" dick ist, geschrodet statt gesägt wird, für jedes Klafter wo derartige Scheiter vorkommen 15 fr. — 45 fr.
- 10) wenn Scheitholz nicht gehörig gespalten oder 4 Schuh lang gemacht wird, neben Ansatz des Mehrwerthes per Klafter 1 fl. 30 fr.
- 11) wenn die Wellen zu lang oder zu dick gemacht, namentlich Holz von mehr als 2 Zoll Dicke in dieselben gebunden wird, per 100 Stück = = 1 fl. 30 fr.
- 12) wenn sie dagegen zu klein gefertigt werden, findet am Macherlohn per 100 ein Abzug von 1/3 bis zur Hälfte statt.
- 13) Wenn Stämme oder Stangen zu hoch über die Erde abgehauen werden, (gegen den §. 19 des Forstgesetzes.)
- a) vom Stamm der über 1 Fuß dick ist = = = = = — fl. 45 fr.

- b) vom Stamm der unter 1 Fuß dick ist " " " " — fl. 15 fr.
- 14) das Zersplittern der Stöcke in Niederwaldungen per Stück 5 fr. — 45 fr.
- 15) wenn daselbst die Stöcke zu hoch gehauen werden, per Stock " " " " " " 5 fr. — 15 fr.
- 16) das Beschlagen und Zimmern des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen (gegen den §. 20 des Forstgesetzes) per Stamm " = 15 fr. — 1 fl.
- 17) das Roden der Stöcke oder Schlägen der Stumpen gegen den §. 24 des Forstgesetzes per Klafter Holzmasse, — vorbehaltlich der Veräufung 1 fl. — 3 fl.
- 18) das muthwillige Beschädigen des Unterwuchses bei Aufarbeitung des Holzes " = 30 fr. — 5 fl.
- 19) wenn Kastenholz oder Wellen nicht zur bestimmten Zeit angeschafft oder abgeführt werden, per Stamm Kastenholz oder 100 Wellen " = 1 fl. 30 fr. nach fruchtloser Mahnung und eines zur Abfuhr gegebenen nochmaligen Termins die doppelte Strafe " = 3 fl. — fr.
- 20) wenn Stammholz nicht zur bestimmten Zeit gehauen wurde 1 fl. 30 fr.
- 21) wenn zur Nachtzeit im Wald gearbeitet wird " " " " 1 fl. 30 fr.
- 22) das eigenmächtige Ausstehen eines Holzhauers aus dem ihm angewiesenen Distrikt und Aufschaffen eines andern Looses in demselben Schlage 1 fl. 30 fr.

Ettenheim den 21. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

(3) Am 2. August d. J. wurden am Rheine beim Ausfluß der Wehra nahe bei beim Brennet zwei Päckle verlassener Waaren gefunden, wovon der eine 30 Pfund Zucker und der andere 10 Pfund Zucker und 9 Pfund Kaffee enthält.

Dies wird nach §. 27 des Zollstrafgesetzes mit dem bekannt gemacht, daß sich der Eigenthümer

innen 14 Tagen zu melden hat, widrigens auf Confiscation der Waare erkannt wurde.

Säckingen den 13. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erbvorladung.

(3) Der circa 45 Jahre als Metzgergeselle von Haus abwesende Johann Konrad Tröndle von Dogern wird hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Monaten zur Empfangnahme des ihm im Jahr 1824 auf Ableben seiner Mutter Anna Maria Tröndle Altgreiffenwirthin von Dogern zugefallenen Vermögens per 104 fl. 21 fr. zu melden, widrigens solches jenen Erben zugetheilt werden wird, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Waldshut den 18. August 1838.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Erbvorladung.

(2) Durch das im Mai 1837 erfolgte Ableben der Magdalena gebornen Häsig, Ehefrau des schon früher verstorbenen Martin Bercher von Kadelburg sind deren rückgelassene Kinder zur Erbschaft berufen.

Diesem zu Folge wird die volljährige abwesende Anna Bercher, deren Wohnsig oder Aufenthaltsort unbekannt ist, andurch aufgefordert,

binnen 3 Monaten

bei der Theilungsbehörde ihre desfallsigen Erbansprüche geltend zu machen, widrigensfalls nach Umlauf dieser Frist die Erbschaft lediglich denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn dieselbe zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Waldshut den 21. August 1838.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Conscriptionspflichtiger.

(2) In der Ausnahmsliste der Gemeinde Dietenbach für die ordentliche Conscription pro 1839 kommt ein Anton Ruf vor, welcher den 22. Dec. 1818 in Dietenbach geboren wurde.

Nach dem Taufbuchauszuge des Pfarramts Kircharten, wohin Dietenbach eingepfarrt ist, sind dessen Eltern Jauaz Ruf, Bettler, und Ursula Wilhelm in Menzenschwand wohnhaft; allein nach gepflogener Communication mit dem Bezirksamte St. Blasien will daselbst weder von diesem Anton Ruf noch von dessen Eltern etwas bekannt seyn.

Wir fordern daher denselben auf, sich jedenfalls vor dem 17. September d. J. bei der Vorbereitungsbehörde in Dietenbach zu melden.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Conscriptiionsämter, in Falle dieser Anton Ruf in einer Aufnahmsliste vorkommen sollte, uns davon gefällig Nachricht zu ertheilen.

Freiburg den 29. August 1838.

Großh. Landamt.

Conscriptiionspflichtiger.

(2) Nach dem Geburtsregister der Gemeinde Rippenheimweiler wurde daselbst Karl Josef Peter, Sohn des Korbmachers Johann Peter und der Julianna Gutgerathen am 10. Juli 1818 geboren.

Da die Heimath und der Aufenthalt dieses Menschen unbekannt sind, so bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit derselbe in seiner Heimathgemeinde zur Conscriptiion pro 1839 gezogen werden kann.

Ettenheim den 18. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Conscriptiionspflichtige.

(3) Es sind nach dem Auszuge aus dem Taufbuche des Stadtpfarramts dahier ein gewisser Martin Causin, geboren den 11. Novmbr. 1818, sodann ein gewisser Baptist Frei, geboren den 13. Mai 1818, und als Eltertheile von Ersterem ein Franz Josef Causin von Magnau, Cantons St. Gallen, und Anna Maria Gallis, und von Letzterem eine Anna Maria Frei, ledig, von Kalbrunn, Canton St. Gallen, angegeben.

Da über das Leben, den Aufenthalt und sonstige Verhältnisse dieser Personen keine Auskunft erhoben werden kann, so bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit, wenn sie sich in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums aufhalten sollten, diese Pflichtigen in die Conscriptiionsliste aufgenommen und uns Nachricht gegeben werden solle.

Ueberlingen den 17. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Conscriptiionspflichtiger.

(2) Unter dem 31. Dezember 1818 wurde zu Markdorf geboren, Mathä Luzibell, dessen Eltern ein Müller Jakob Luzibell und Franziska Dechle gewesen seyn sollen. Die näheren Verhältnisse über diesen Conscriptiionspflichtigen und seine Eltern sind der unterfertigten Stelle unbekannt, weshalb man die Behörden in Kenntniß setzt,

um, wenn der Fragliche in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums sich aufhalten sollte, solchen in die Conscriptiionsliste pro 1839 aufzunehmen und gefällige Nachricht hierüber anher zu ertheilen.

Neersburg den 21. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Aufforderung und Fahndung.

(2) Konrad Grauer von Derendingen, Königlich Württembergischen Oberamtsgerichts Tübingen, der als Schreinergehilfe dahier in Arbeit stand, hat sich eines Effectendiebstahls schuldig gemacht, und flüchtete sich mit Hinterlassung seines Felleisens.

Derselbe wird aufgefordert, binnen 6 Wochen zur Untersuchung sich dahier zu stellen, widrigens gegen ihn das weitere rechtliche beschlossen wird.

Schopshheim den 9. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Aufforderung und Fahndung.

(3) Johann Baumann von Bruchsal, Soldat beim zweiten Linien-Infanterie-Regiment, hat sich am 1. d. M. aus seiner Garnison entfernt.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier oder bei seinem Regiment zu stellen, widrigensfalls er der Desertion für schuldig erklärt, und bei seiner Vermögenslosigkeit auf Betreten wegen seiner persönlichen Bestrafung das rechtliche gegen ihn erkannt werden soll.

Zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher oder an das Regiments-Commando abzuliefern.

Signalement.

Alter 25 Jahre, Größe 5' 4" 4"', Körperbau unterseht, Farbe des Gesichts frisch, Augen schwarz, Haare roth, Nase dick.

An ärarischen Gegenständen hat derselbe vertragen 1 Paar neue blaue Pantalons, 1 Paar alte blaue Pantalons, 1 Aermelweste, 1 Holzkappe.

Bruchsal den 12. August 1838.

Großherzogl. Oberamt.

Aufforderung.

(2) Der Deserteur Johann Martin Weber von Vogelbach wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier oder bei seinem Großherzoglichen Regiments-Commando zu stellen, und sich über seine Desertion zu verantworten, widrigens er in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt,

und die persönliche Bestrafung desselben auf Betreten vorbehalten würde.

St. Blasien den 21. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Gefundene Gegenstände.

(3) Am 8. d. M. in der Früh wurden die nachbeschriebenen Gegenstände, welche, wie aus den erhobenen Umständen mit vieler Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, entwendet sind, in einem hiesigen Hause versteckt gefunden und von dessen Bewohner anher vorgelegt.

Der Verdacht der Entwendung fällt auf die ledige Karoline Maier von Schutterthal, welche angeblich aus dem Elsaß kommend um gedachte Zeit hier durchpassiren wollte, jedoch in Folge früherer Fahndung arretirt wurde.

Indem wir dies öffentlich bekannt machen, fordern wir den Eigentümer der gefundenen Gegenstände auf, sich unverzüglich dahier zu melden.

Beschreibung der aufgefundenen Gegenstände.

Ein Regenschirm geringer gewöhnlicher Art, etwas gebraucht, der Ueberzug von blauem Baumwollenzug mit gelben und grünen Streifen am Rande her, das Gestell von Fischbein, das Beschiäg von plattgeschliffenem Messing. Werth 2 fl. 44 kr.

Ein Anzug eines Oberbetts von blauer Leinwand mit baumwollenen blaurothen Streifen, das Unterblatt ganz neu, das Oberblatt mehrmal gewaschen, Werth 3 fl.

Ertenheim den 11. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Straferkenntniß.

(2) Da sich der Soldat des 4ten Großherzogl. Infanterie-Regiments, Karl Ludwig Heribert Ripamonti von Karlsruhe, auf die öffentliche Vorladung vom 12. Juli d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig erklärt, und nach Ansicht des Gesetzes vom 5. October 1820 §. 4 in eine Geldstrafe von 1200 fl., soweit dadurch nicht die Hälfte eines angefallenen oder künftigen Vermögens überschritten wird, verurtheilt. Die persönliche Strafe wird auf Betreten vorbehalten.

Karlsruhe den 25. August 1838.

Großherzogl. Stadamt.

Präclusivbescheid.

(2) Da sich auf die diesseitige Ediktalaufforderung Niemand mit Ansprüchen, bezüglich auf die §§.

74 und 79 auf die Zehntablösung in nachstehenden Distrikten gemeldet (Föhrenthal, Niederwinden, Philipp und Christian Faller von Obersimonswald, Jach, Andreas Hettich in Rohrbardsberg, Gemarkung Jach, Hieronimus Wehrle in Föhrenthal, Neulehen, Ahlenbach, Wildgutach), so wird nunmehr das daselbst angedrohte gesetzliche Präjudiz in Vollzug gesetzt, und werden die Verträge zur verbindlichen Ausfertigung an die Staatschreiberei-Beamten übergeben.

Waldkirch den 12. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Präclusivbescheid.

Den Zehntablösungsvertrag zwischen der Gemeinde Berwangen und der dortigen Grundherrschaft betreffend.

(2) Auf diesseitige öffentliche Vorladung vom 3. April d. J. hat sich in gesetzlicher Frist kein Anspruchsberechtigter auf das Ablösungskapital dieses Zehntens gemeldet.

In Folge des angedrohten Rechtsnachtheils werden diejenigen, welche etwa Ansprüche darauf haben, lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Eppingen den 14. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Confiscations-Erklärung.

(3) Da sich der wegen Eingangszolldefraudation angezeigte Johann Rutschmann von Wasserlingen, Cantons Zürich, auf die öffentliche Vorladung vom 10. November v. J. nicht gestellt hat, wird der ihm abgenommene neue Rock für confiscirt erklärt und der Erlös der Zollkasse zugewiesen.

Festetten den 9. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erkenntniß.

(3) In der Gantsache des Mathias Kuchlin, Nagelschmidt von Schallstadt, werden alle diejenigen, welche heute ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Freiburg den 20. August 1838.

Großherzogl. Landamt.

II. Fahndungen.

(2) Kanonier Anton Bernhard von Schuttern, welcher wegen Kammraden-Diebstahls in Unter-

suchung stand, ist den 22. d. M., Abends, aus dem Sicherheits-Arrest zu Gottesau entwichen, was unter Beifügung des Signalements des Kanonier Bernhard behufs der Fahndung hiemit bekannt gemacht wird.

Signalement.

Derselbe ist 5' 4" groß, hat einen besetzten Körperbau, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und eine stumpfe Nase; er war bekleidet mit einem Kollet, Reithosen, einer Ordnonanz-Mütze und Stiefeln mit Sporn.

Karlsruhe den 23. August 1838.

Der Oberstlieutenant und Interimskommandeur der Artillerie Brigade.

Schuberg.

(2) Fidel Heimbürger von Herrenzimmern, der von hochpreisl. Hofgericht zu einer zwochentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, hat sich von seinem frühern Aufenthaltsort entfernt, und konnte sein jetziger seither nicht ausgemittelt werden.

Wir ersuchen daher sämtliche Behörden auf den Fidel Heimbürger, dessen Signalement hier folgt, fahnden und ihn auf Betreten hieher abliefern zu wollen.

Müllheim den 20. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement.

Stand lediger Dienstknecht, Alter 27 Jahre, Größe 5' 8" 6", würtemb. Maas, Statur stark, Gesichtsfarbe bleich, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Stirne nieder, Nase groß, Wangen voll, Mund groß, Zähne gut, Kinn breit.

(3) Der unten signalisirte Andreas Frey, Maurergeselle von Nördlingen, hat sich mit Hinterlassung seines Wanderbuchs heimlich von hier entfernt, nachdem er von seinem Dienstherrn einen Vorschuss aufgenommen, sonstige Schulden contrahirt und Excesse begangen hatte. Es wolle deshalb auf denselben gefahndet und solcher im Betretungsfalle anher geliefert werden.

Signalement.

Alter 27 Jahre, Statur stark, Gesicht oval, Haare braun, Stirne gewöhnlich, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund mittler, Zähne gut, Kinn rund, Bart schwach.

Schönau den 18. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Unterm 30. v. M. wurden zu Au in der Wohnung des Johann Zimmermann von Wittnau, außer andern Effecten, die sich bereits als gestohlenen Gut herausgestellt haben, nachfolgende verdächtige Gegenstände vorgefunden, als:

1) Ein reistenes Hemd, am Brustschliß mit I. T. und am Kragen mit einem † bezeichnet;

2) ein Dengelstock;

3) eine Haue mit dem Schmidtzeichen H. W.;

4) eine Baumsäge, im Ganzen circa 1½ Fuß lang, mit eisernem, hinten etwas geschweiftem und gegen vornen schmal zugehendem Bogen, an der Handhabe derselben ist oben eine eiserne gezähnelte Zwinde.

Die etwaigen Eigenthümer dieser Effecten werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen anher zu melden.

Zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, auf den flüchtig gewordenen Johann Zimmermann von Wittnau, dessen Signalement unten folgt zu fahnden, und denselben im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Signalement des Johann Zimmermann von Wittnau.

Alter 40 Jahre, Größe 5' 3", Gesichtsfarbe oval, Gesichtsfarbe blaß, Haare schwarzbraun, Bart schwarz und stark, Augenbraunen dits, Stirne bedeckt, Nase gerade, schmal, Mund mittler, Zähne gut, Augen grau, besondere Kennzeichen keine.

Die Kleidung des Entwichenen ist unbekannt.

Freiburg den 13. August 1838.

Großherzogl. Landamt.

III. Landesverweisungen.

(2) Fidel Gohm von Feldkirch, k. k. östr. Provinz Tyrol, wurde durch Urtheil des Großh. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 21. Juni d. J. No. 2776 I. Sen. wegen zweiten Diebstahls zu einer achtwochentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach Erstehung dieser Strafe des Badischen Landes verwiesen.

Signalement.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 4", Statur besetzt, Haare braun, Gesichtsfarbe rund, Farbe blaß, Stirne bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase mittel, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Bart schwach.

Hornberg den 23. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Georg Ernst Widt von Auenstein, königl. Würtemb. Oberamts Marbach, welcher nach Urtheil des hochpreisslichen Hofgerichts Mannheim vom 4. November 1836 No. 10681 I. Senat wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurtheilt war, hat diese Strafe erstanden, wird daher heute aus der Anstalt entlassen, und der Großherzogl. Bad. Lande verwiesen.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 31 Jahre alt, 5' 7" groß, hat braune Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Gesichtsförm, gesunde Gesichtsfarbe, flache Stirne, lange und schmale Nase, kleinen Mund, gute Zähne, schwachen braunen Bart und rundes Kinn.

Mannheim den 26. August 1838.

Großherzogl. Zuchthausverwaltung.

IV. Kaufanträge und Verpachtungen.

Weinversteigerung.

(3) In Folge höherer Weisung vom 22. August No. 358 werden

Dienstag den 11. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, von dem diesseitigen Wein-vorrathe 100 Ohm 1837r Gefällwein öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Freiburg den 26. August 1838.

Die Heiliggeistspital-Verwaltung.

Liegenschafts-Versteigerung.

(3) In der Verlassenschafts-sache des verstorbenen Bartlin Schüttenwürfel von Blansingen, werden auf Antrag der Erben, durch den Distrikts-Commissäre

Montags den 17. September d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gemeindegewirthehaus daselbst nachstehende zur Erbmasse gehörigen Liegenschaften einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

- 1) Eine Behausung, Scheuer, Stallung und Hofraithe, nebst 13½ Ruthen Garten unten im Dorf, neben der Dorfstraße, Johannes Müller und Martin Krieg — und der Garten,

neben Jakob Kiefer und dem Allmendgähle. Anschlag = = = = = 200 fl.

- 2) 1 Viertel 5 Ruth. Acker am Karrenweg, neben Mathias Schachenmeier und Jakob Gysin. Anschlag = = = 20 fl.
- 3) 34½ Ruthen Acker im Raibacker, neben Magdalena Schüttenwürfel und Johann Jakob Kiefer = = = 80 fl.
- 4) 1 Brtl. Acker in der langen Ruff, neben Jakob Dürmaier und Georg Baldermann = = = = = 15 fl.
- 5) 1 Brtl. 1 Ruth. Acker hinter den Waldmatten, neben Jakob Dürmaier und Jakob Rothburger = = 25 fl.
- 6) 31 Ruth. Acker auf der Ortholen, neben Jakob Dürmaier und Johann Georg Kallmann = = = = = 10 fl.
- 7) 2 Brtl. 22 Ruth. Acker beim Allmendstück, neben Johann Georg Kallmann und Magdalena Bernhard = = = 30 fl.
- 8) 25 Ruth. Geländ auf der Gaishurst, neben Metzger Brändle und Konrad Scheiers Wittwe = = = = = 5 fl.
- 9) 15¼ Ruth. Reben daselbst, neben Felsenmüller u. Johann Georg Peter = = = = = 10 fl.
- 10) 16½ Ruth. Reben im Ackerweg, neben Simon Boll und Jakob Gysin, alt = = = = = = = = = 35 fl.
- 11) 38 Ruth. Acker am Karrenweg, neben Jakob Gysin und Johannes Hertlin = = = = = 10 fl.
- 12) 58 Ruth. Acker auf dem Schäferhausen, neben Johann Georg Lindin und J. G. Brombacher = = = = 10 fl.
- 13) 1 Brtl. 10 Ruth. Acker im Rebacher, neben Jakob Dürmaier u. Schmidt Schachenmeier = = = = = 15 fl.
- 14) 63 Ruth. Acker auf dem Schäferhausen, neben Johann Georg Kallmann und Schäfer Bauers Kinder = = = = = 5 fl.
- 15) 1 Brtl. 27 Ruth. Acker auf dem Steimensleh, neben Friedrich Maier und Johann Georg Kallmann = = 10 fl.
- 16) 1 Brtl. 56 Ruth. Acker auf dem Käserberg, neben Johann Georg Bierlauf von Belmlingen u. Martin Bahlinger von hier = = = = = 10 fl.
- 17) 1 Brtl. 46 Ruth. Acker auf der Raubeln, neben dem Weg und Friedrich Maier = = = = = 15 fl.

- 18) 38 Ruth. Acker auf dem Waldmattensbuck, neben Jakob Dürmaier und Georg Dietrich " " " " 25 fl.
- 19) 58 Ruth. Acker auf dem breiten Buck, neben Johannes Brombacher und Verena Eichacker " " " " 5 fl.
- 20) 1 Brtl. 46 Ruth. Acker auf der obern Drthalen, neben Michael Kallmann von Blansingen und Schneider Billig von Huttingen " " " " 5 fl.
- 21) 22 Ruth. Acker im obern Gassenberg, neben Jakob Dürmaier und Martin Meerstetter " " " " 5 fl.
- 22) 1 Brtl. 29 Ruth Acker auf der obern Drthalen, neben Jakob Rothburger und Jakob Dürmaier " " " " 5 fl.
- 23) 17 Ruth. Reben in der Hoblen, neben Waisenrichter Gräßlin und Johann Georg Ritter von Welmlingen " " " " 30 fl.
- 24) 17 Ruthen Reben in der Rütli, neben Jb. Dürmaier und Heinrich Simon von Welmlingen " " " " 30 fl.
- 25) 16 Ruthen Reben im Wallisberg, neben Lorenz Hügin und Jakob Kiefer 20 fl.
- 26) 15 Ruth. Reben beim Badbrunnen, neben dem Ackerfeld und Wilhelm Müller von Welmlingen " " " " 20 fl.
- 27) 26 Ruth. Reben in der Handehre, neben Johann Georg Krebs von Welmlingen und Jakob Brombacher von Blansingen " " " " 40 fl.
- 28) 52 Ruth. Acker hinter den Waldmatten, auf dem Buck, neben Jakob Kallmann und Friedrich Müller = 25 fl.
- 29) 49 Ruth. Acker auf dem Reckhölderle, neben Fr. Meier und Johannes Hügin 5 fl.
- 30) 25 Ruth. Acker beim Weierle, neben Jakob Dürmaier und Jb. Rothburger = " " " " 15 fl.

Die Bedingungen werden vor dem Steigerungs-Act eröffnet, und es erfolgt der Zuschlag, sobald der Anschlag und darüber erkauft sein wird.
Lörrach den 17. August 1838.
Großherzogl. Amtsrevisorat.

Versteigerung.

(3) Die Erben des verstorbenen Hammerschmieds Florian Grimm dahier, beabsichtigen den öffentlichen Verkauf ihrer sämtlichen Realitäten, wozu auf

Montag den 17. September d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, im Schützenwirthshaus dahier Tagfahrt anberaumt wird.

Es werden versteigert:

I. Gebäude.

a) Eine Hammerschmiede mit 2 Hammer Horn, Schmidt-Stock und weitem zum Schmiedebetrieb gehörigem allgattigen gut erhaltenem Geschir, mit einem 25 Fuß hohen Wasserfall.

An diese Schmiede ist eine besondere Wohnung gebaut.

b) Eine abgesonderte Wohnung von zwei Stockwerk, mit einem geräumigen gewölbten Keller.

c) Eine besondere Kohlen-Kemise, Scheuer u. Stallung.

In Mitte dieser Gebäulichkeiten befindet sich ein geräumiger Hofplatz mit einem kleinen Gärtlein, zusammen etwa 3 Viertel im Maas. Diese Realitäten sind etwa eine halbe Viertel-Stunde hinter Säckingen und in dessen Gemarkung an einer fahrbaren Straße am Fuße des hauensteinischen Schwarzwaldes gelegen und können zu ihrem ursprünglichen oder auch zu einem andern Zwecke, allenfalls zu einer Fabrik, nach Belieben erweiteret werden.

II. Grundstücke.

Etwa 4 Jauchert bester Qualität Ackerfeld, an verschiedenen Orten, in der Gemarkung Säckingen.

Der Verkauf geschieht auf 4 jährige verzinliche Zahlungsfristen gegen Stellung annehmbarer Bürgschaft, und es versteht sich von selbst, daß auswärtige Steigerungs-Liebhaber sich mit legalen Zeugnissen über Vermögen = und Leumund auszuweisen haben.

Für den Fall, daß die Gebäulichkeiten nicht preiswürdig veräußert werden können, wird auch ein Pächerversuch auf mehrere Jahre gemacht.
Säckingen den 18. August 1838.

Großh. Amtsrevisorat.